

Satzungsänderung zur Generalversammlung am 12.10.2019

§ 1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen

Schützenverein Grafenwald e. V.

und hat den Sitz in Bottrop-Grafenwald. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, den Gedanken des Bürgerschützenwesens in unserer Gesellschaft zu pflegen, zu erhalten und auszubauen sowie zur Pflege und Ausübung des Schießsports und der Jugendarbeit. Er stützt sich dabei auf das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit, der Pflege des heimatlichen Brauchtums, die Förderung von Gemeinsinn und Kameradschaft sowie des sportlichen Wettkampfs. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Der Aufnahmewunsch ist durch schriftliche Beitrittserklärung des aufzunehmenden Mitglieds (Anmeldung), bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter, abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Die Austrittserklärung muss schriftlich mit 1/4-jähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt:

- a) Wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit sechs Monatsbeiträgen in Rückstand ist;
- b) Bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins;
- c) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins;
- d) Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss sind dem Auszuschließenden die Ausschließungsgründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gleichzeitig ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Briefes zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern

§ 5

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft und der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied wird durch den Vorstand einer Kompanie zugewiesen. Hierbei soll, soweit möglich, dem Wunsch des Mitglieds gefolgt werden.

Personen, die sich durch besondere Verdienste um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Ende der Mitgliedschaft gem. § 4. Über die Ernennung eines Ehrenmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 16. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

Jedes neu eintretende Mitglied bekommt eine Satzung ausgehändigt.

§ 6

Beitrag

Der Beitrag sowie die Art der Erhebung werden in der Geschäftsordnung festgelegt und von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Beisitzer
3. die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. der / dem ersten Vorsitzenden
2. der / dem zweiten Vorsitzenden
3. der / dem ersten Schriftführer/in
4. der / dem zweiten Schriftführer/in
5. der / dem ersten Kassierer/in
6. der / dem zweiten Kassierer/in

Die Mitglieder des Vorstands werden auf Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 9

Beisitzer

Zu den Beisitzern gehören:

1. der / die Schießleiterwart /in und der / die Vertreter / in
2. der / die Jugendwart /in und der / die Vertreter / in
3. der / die Zeugwart /in und der / die Vertreter / in
4. der Oberst (m/w)
5. der Major (m/w)
6. die Kompanieführer / innen und die jeweiligen Vertreter / innen
7. der König / die Königin die Fahnenoffiziere / innen
8. der Prinzgemahl / die Prinzgemahlin die Adjutanten / innen
9. der / die Ehrenvorsitzende der / die Jugendvertreter / in und der / die Vertreter / in
10. der amtierende König und die amtierende Königin
11. der amtierende Prinzgemahl und die amtierende Prinzgemahlin
12. der / die Ehrenvorsitzende(n)

Die unter 1 bis 6 genannten werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die unter 1 bis 8 genannten Beisitzer müssen volljährig sein.

Die unter 7 genannten Beisitzer werden ausschließlich von den Mitgliedern der jeweiligen Kompanie gewählt.

Die unter 9 genannten Beisitzer müssen mindestens das 16. Lebensjahr erreicht haben und dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Die unter 10 bis 12 genannten Beisitzer müssen ordentliches Mitglied sein, weiteres regelt diese Satzung anderweitig.

§ 10

Vertretung des Vereins Geschäftsführung

Der / die erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB und zwar ~~jeder einzeln~~ für sich allein.

In Abweichung zu der vorgenannten Regelung sind der / die erste und zweite Vorsitzende bei Rechtsgeschäften, die im Einzelfall, d.h. einzelne Geschäftsvorgänge, den Wert 500,00 Euro (in Worten fünfhundert Euro) übersteigen nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertreter des Vereins sind von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche, volljährige Personen sein. Sie werden auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Für die Beschlussfassung gelten §§ 28, 32 BGB.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im letzten Quartal des Jahres.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

~~Die Mitglieder sind unter~~ Die Bekanntgabe der ~~s~~ Tagesordnung-Versammlungstermins hat unter Einhaltung einer Frist von zwei vier Wochen auf der Homepage des Schützenvereins (www.schuetzenverein-grafenwald.de) zu erfolgen schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung umfasst auf jeden Fall folgende Punkte:

1. Bericht des Vorstandes
2. Wahl der Vorstandsmitglieder

3. Wahl der Kassenprüfer

4. Wahl der Beisitzer

Weitere Punkte setzt der Vorstand fest.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:

a) Auf Verlangen des Vorstandes und der Beisitzer bei einfacher Stimmenmehrheit.

b) Auf Verlangen von 30% der ordentlichen Mitglieder des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der /die erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein /ihr/e Vertreter/in. Bei Verhinderung des / der zweiten Vorsitzenden bestimmt der / die erste Vorsitzende einen Vertreter.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, diese Satzung oder das Gesetz schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.

Bei personenbezogenen Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Hierbei stehen ausschließlich Mitglieder zur Wahl, die mindestens 2 Jahre

ununterbrochen ordentliches Mitglied des Vereins sind. Eine Wahl die zu einer Doppelfunktion (Personalunion) eines Mitglieds führt, ist grundsätzlich nicht zulässig.

Die Sonderform des Mehrwahlrechts im Wege einer Blockwahl, ist in Abweichung von § 32 BGB gemäß § 40 BGB, bei vorheriger Wahl über Blockwahl statt Einzelwahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zulässig.

Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Die Stimmabgabe erfolgt in offener Abstimmung, soweit nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

Bei mehreren Wahlvorschlägen erfolgt die Stimmabgabe in geheimer Wahl.

In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem / der ersten Schriftführer/ in und dem / der ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfall von der / dem zweiten Vorsitzenden bzw. der / dem zweiten Schriftführer /in. Mit ihren Unterschriften übernehmen die Unterzeichnenden die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift.

§ 12

Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes

2. ~~Wahl der Kassenführer/ in~~ Wahl der Beisitzer

3. Wahl der Kassenprüfer / innen (Anzahl 3)

Die Kassenprüfer werden für eine Dauer von 2 Jahren gewählt, müssen volljährig sein und dürfen nicht dem Vorstand oder den Beisitzern angehören.

Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wenn eine / r der gewesenen Kassenprüfer/ innen ausscheidet.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit ohne Voranmeldung zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

4. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes

5. Ernennung von Ehrenmitgliedern

6. Beschlussfassung über Veranstaltungen

7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

§ 13

Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur mit 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Satzungsänderungsanträge bedürfen der Schriftform und müssen den Mitgliedern 14 Tage vor der Versammlung bekannt sein.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je gleichen Teilen an: den kath. Kindergarten Grafenwald, die AWO- Kindertagesstätte „Spatzennest“ sowie der offenen Ganztagschule Grafenwald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Königsschießen

Beim Schießen auf den Königsvogel hat sich jede / r Schütze / Schützin den Anordnungen der / des Schießleiters / leiterin zu fügen. Die Schießordnung **und die Regentschaftsordnung (Anwartschaft und Umfang Königswürde)** bestimmt der Vorstand. Wer den Königsvogel herunter schießt ist König / Königin.

Die **Anwartschaft zur Königswürde** setzt **insbesondere** voraus:

1. Der Schütze / die Schützin muss mindestens **drei fünf** Jahre lang ordentliches Mitglied des Vereins sein und mindestens 25 Jahre alt sein.
2. Der / die Bewerber /in der Königswürde hat seine Absicht spätestens bis zur III. Übung 24.00 Uhr dem / der ersten oder zweiten Vorsitzenden **schriftlich** bekannt zu geben. Gleichzeitig hat er / sie seine /~~n~~-ihren vorgeschriebene König / in (**Partner/in**) namhaft zu machen und dieses **ist** schriftlich **von der / dem Partner / in** zu bestätigen. Der / die erste **und zweite** Vorsitzende **haben** die Angaben **und Erfüllung der Voraussetzungen** zu überprüfen **und schriftlich zu bestätigen**. Die Königin / der König muss **Angehörige ≠ Lebenspartner / in** eines Mitglieds des Vereins sein und ebenfalls mindestens 25 Jahre sein. Die Bildung eines gleichgeschlechtlichen Königspaares ist nicht **möglich zulässig**. **Sofern möglich, sollen König und Königin nicht aus einer Lebensgemeinschaft stammen. Die Lebenspartner von König und Königin sind Prinzgemahl und Prinzgemahlin.**

Falls bis ~~zur Festsonntag 0.00-Uhr~~ **III. Übung 24.00 Uhr** kein /e Königsanwärter /in vorhanden ist, so muss es dem Vorstand überlassen werden, notwendige Schritte einzuleiten.

§ 16

Schießordnung(weggefallen)

~~Die Schießordnung wird von der / dem Schießleiter/in in Abstimmung mit dem Vorstand des Schützenvereines Grafenwald festgelegt.~~

§ 17

Beförderungen und Verleihung von Orden

Der /die amtierende König /in kann unter Berücksichtigung der Ehrenordnung und nach Rücksprache mit dem Ehrenausschuß, bestehend aus Oberst, Major und den Kompanieführern /führerinnen und Genehmigung durch ~~ihn~~ **den Ehrenausschuß**, Beförderungen vornehmen und Orden verleihen.

Die Orden und Urkunden werden vereinsseitig beschafft.

Die Ehrenordnung wird vom Vorstand und Beisitzern mit einer 2/3 Mehrheit festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Ehrenordnung kann der Ehrenausschuß der Mitgliederversammlung ein verdientes Mitglied zur/m Ehrenvorsitzende/n vorgeschlagen.

Über die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Mitgliederversammlung - 13.10.1984 - in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung mit der Fassung vom 16.10.1976 außer Kraft.

Grafenwald, den 13.10.1984

Die Satzungsänderungen vom 12.10.1991 (§ 14 Abs.2,Satz) ,vom 11.04.1992 (§ 9), vom 14.10.1995 (§ 14, Abs.2), vom 25.10.1998 (§ 4, Abs.2, 4 und 5, § 5 Abs.2 und 4, § 7, Abs.6 und 7, § 8, Abs.2, § 10, Abs 8, § 15, Abs.1), vom 24.03.2001 (§ 9) , vom 29.03.2003 (§ 15), **und vom 12.3.2016 (§2 - §18) und vom 12.10.2019 (§§ 5, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18)** sind in dieser Fassung **berücksichtigt**. Stand: ~~12.3.2016-12.10.2019~~